

Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004 (Beschlussfassung: 12.10.2004) (Inkrafttreten: 13.10.2004)	39 – 28.10.2004
1. Änderung vom 07.12.2004 der o. a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 07.12.2004)	47 – 16.12.2004
2. Änderung vom 15.12.2004 der o. a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 15.12.2004)	48 – 23.12.2004
3. Änderung vom 25.10.2005 der o. a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 26.10.2005)	37 – 03.11.2005
4. Änderung vom 13.12.2006 der o. a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 14.12.2006)	43 – 21.12.2006
5. Änderung vom 04.02.2010 der o. a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 04.02.2010)	07 – 25.02.2010
6. Änderung vom 24.06.2014 der o. a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 24.06.2014)	24 – 04.09.2014
7. Änderung vom 08.12.2020 der o.a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 09.12.2020)	09 – 17.03.2021
8. Änderung vom 09.03.2021 der o.a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 10.03.2021)	09 – 17.03.2021
9. Änderung vom 15.12.2021 der o.a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 15.12.2021)	48 – 22.12.2021
10. Änderung vom 29.09.2022 der o.a. Zuständigkeitsordnung (Inkrafttreten: 30.09.2022)	35 – 19.10.2022

Zuständigkeitsordnung

für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie
für den Bürgermeister vom 13.10.2004

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 - Bildung von Ausschüssen

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 3 - Übertragung von Zuständigkeiten, Umrechnung

§ 4 - Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

§ 5 - Außer-Kraft-Treten

§ 6 - In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 04.10.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.10.2004 folgende Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse und bestimmt die jeweilige Anzahl ihrer Mitglieder:

A) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

Stärke:

1. Hauptausschuss:

17 Ratsmitglieder und der/die Bürgermeister/in sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

2. Rechnungsprüfungsausschuss:

11 Ratsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf

11 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen) 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

B) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:**Stärke:****4. Jugendhilfeausschuss:**

15 stimmberechtigte Mitglieder (davon 9 Personen, die Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sind, zuzüglich 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Alsdorf wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden; die Zahl der Ratsmitglieder soll die Zahl der übrigen Mitglieder übersteigen) und 14 beratende Mitglieder.

5. Wahlausschuss:

11 stimmberechtigte Mitglieder (davon 10 Beisitzer/innen - Ratsmitglieder - und der/die Wahlleiter/in).

6. Wahlprüfungsausschuss:

11 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen) sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

C) Gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausschüsse:**Stärke:****7. Ausschuss für Stadtentwicklung:**

17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

8. Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur:

17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW, 3 beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 SchulG sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen nach § 58 Abs. 3 GO NRW mit Stimmrecht ist für jede Fraktion auf zwei Personen pro Ausschuss beschränkt. Sie darf insgesamt nicht die Zahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss übersteigen.

§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Hauptausschuss

- (1) Über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus bereitet der Hauptausschuss die Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, vor.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet neben den ihm gesetzlich bzw. nach der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf übertragenen Aufgaben in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht:
 - a) dem Rat der Stadt als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft oder oberste Dienstbehörde kraft Gesetzes vorbehalten sind,
 - b) in die ausschließliche Zuständigkeit der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis oder
 - c) in die speziellen Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, und eine Übertragung von Zuständigkeiten zulässig ist. Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über die Stundung von Geldforderungen über 20.000 Euro, die Niederschlagung von Geldforderungen über 4.000 Euro, den Erlass von Geldforderungen über 2.000 Euro, über die Ausübung von Vorkaufsrechten, über Entschädigungen nach dem Baugesetzbuch (III. Teil, 2. Abschnitt, §§ 39 bis 44), über Enteignungen gemäß den Bestimmungen des V. Teils des Baugesetzbuches.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Hauptausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem/der Bürgermeister/in oder einem bestimmten Fachausschuss nicht selbst vorbehalten sind, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (6) Über die Verfügung von Gemeindevermögen, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen entscheidet der Hauptausschuss soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung hierzu entscheidungsbefugt sind.
- (7) Der Hauptausschuss befasst sich mit Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf).
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet in den grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen. Der Ausschuss ist zuständig für Fördermaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Beschäftigung, Ausbildung und Qualifizierung.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über Grunderwerb bei Preisen zwischen 20.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro einschließlich im Einzelfall. Der Ausschuss entscheidet über Grundverkauf bei Preisen zwischen 5.000 Euro bis zu 500.000 Euro einschließlich im Einzelfall. Der Ausschuss ist weiterhin zuständig für die Belastung von Grundstücken mit dinglichen und diesen gleichzusetzenden Rechten. Der Ausschuss befasst sich darüber hinaus mit den grundsätzlichen Fragen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur.
- (10) Dem Hauptausschuss obliegt die Entscheidung in personellen Angelegenheiten nach Maßgabe der Hauptsatzung. Er entscheidet weiterhin über die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der städt. Bediensteten.
- (11) Der Hauptausschuss ist an der Entwicklung, Weiterentwicklung und Einführung von Maßnahmen zur Modernisierung der Verwaltung im Hinblick auf ein effizientes, effektives, bürger- und kundenorientiertes aber auch mitarbeiterorientiertes Dienstleistungsunternehmen zu beteiligen.
- (12) Der Hauptausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Angelegenheiten der Gebäude und den zu deren Betrieb erforderlichen Grundstücken, zu denen die Gemeinde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist oder die zur sozialen und kulturellen Betreuung der Einwohner/innen bereitgestellt worden sind. Ausgenommen sind Gebäude, die der Rat der Stadt durch Beschluss auf andere Organisationseinheiten übertragen hat.

- (13) Im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsansätze entscheidet der Hauptausschuss über Auftragsvergaben zur Erhaltung, Herstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss nimmt die ihm durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr, erstellt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und macht einen Entlastungsvorschlag. Er kann den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu seinem Schlussbericht erklären.

3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf

Der Ausschuss nimmt die ihm durch die GO NRW, die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) und die Betriebssatzung des "Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf" zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheidet der Betriebsausschuss über Auftragsvergaben, die den Eigenbetrieb Technische Dienste betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.

4. Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend dem Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII), dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf. Er verfügt über die im Haushaltsplan für seine Zuständigkeit bereitgestellten Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien soweit eine Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gegeben ist. In diesem Rahmen und unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf entscheidet er über die entsprechenden Auftragsvergaben. Mit dem Ausschuss ist vorheriges Einvernehmen herzustellen bei der Planung und Gestaltung von Anlagen sowie bei der Beschaffung von Einrichtungen solcher Anlagen, welche für die Benutzung durch Kinder und Jugendliche freigegeben werden sollen. Die Zuständigkeit für Bedarf, Standort, Beschaffenheit und Ausrüstung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze wird federführend dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss übertragen.

5. Wahlausschuss

Der Ausschuss erfüllt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegenden Aufgaben (Einteilung der Wahlbezirke, Zulassung von Wahlvorschlägen, Feststellung des Wahlergebnisses pp.).

6. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss erfüllt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegenden Aufgaben (Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche pp.).

7. Ausschuss für Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss entscheidet über

- a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- b) die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- c) die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in es nicht herstellt,
- d) die Herstellung des Einvernehmens bei der Bewilligung von Ausnahmen nach § 8 der "Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken (Spielplatzsatzung)" nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses,
- e) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung,
- f) alle dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen und dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehenden Beschlüsse.

(2) In folgenden Fällen soll der Ausschuss beraten und Empfehlungen an den Rat ohne Zwischenschaltung des Hauptausschusses geben:

- a) Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen,
- b) Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen,
- c) bei der Verhängung und Aufhebung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB,

- d) bei Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB,
 - e) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über Auftragsvergaben, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.
- (4) Der Ausschuss befasst sich weiterhin mit grundsätzlichen Angelegenheiten des Bauwesens, soweit der Rat der Stadt diese nicht durch die Zuständigkeitsordnung anderen Ausschüssen übertragen hat. Er fasst ferner die nach der Erschließungsbeitragssatzung bzw. der Satzung nach § 8 KAG notwendigen Beschlüsse und trifft Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen ab einschließlich 100.000 Euro, bis zu diesem Betrag der/die Bürgermeister/in.
- (5) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW wahr.
- (6) Der Ausschuss befasst sich mit
- a) Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben im Sinne von § 45 Straßenverkehrsordnung handelt,
 - b) Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsgestaltungen bei neuen Bebauungsplänen sowie bei Straßenneubaumaßnahmen,
 - c) Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, geschwindigkeitsbeschränkten Zonen und Fußgängerbereichen,
 - d) Wegewidmungs- und Änderungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NW,
 - e) der Entscheidung über die Benennung von Straßen und Wegen.
- (7) Der Ausschuss wirkt bei allen Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere an Entscheidungen über Maßnahmen der Lärmbekämpfung sowie der Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung mit. Er ist darüber hinaus bei der Feststellung der Umweltverträglichkeit von Bauleit- und Fachplanung, von Verkehrswegebau, von gewerblichen Ansiedlungs- und Änderungsmaßnahmen sowie von Freizeit- und Erholungsplanungen zu beteiligen.
- (8) Der Ausschuss befasst sich mit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes.

- (9) Der Ausschuss befasst sich mit allen Belangen in Friedhofsangelegenheiten.
- (10) Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Vorhaben und Zulassung sowie Versagungen von Befreiungen mit städtebaulichem Gewicht von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 31 BauGB zur Kenntnis.

8. Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung über die Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Alsdorf ist; er übt die Rechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen der Schulen in städtischer Trägerschaft nach den Bestimmungen des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) aus. Er stellt das Einvernehmen des Schulträgers her, die Anzahl der Schultage pro Woche festzulegen. Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem/der Bürgermeister/in nicht selbst vorbehalten sind, sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf.
- (2) Der Ausschuss beschäftigt sich weiterhin mit den Fragen des Sportlebens sowie der Gestaltung und der Nutzung von Freizeiteinrichtungen. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an Sport treibende Vereine, Institutionen o.ä. im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien.
- (3) Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen des Kulturlebens. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturtreibende Vereine, Institutionen u. ä. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien.

§ 3 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Die Ausschüsse werden ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse auf die Verwaltung zu übertragen.
- (2) Die Ausschüsse sind berechtigt, die Entscheidungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Alsdorf dem Rat zu überlassen.

§ 4 Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Neben der Erfüllung der ihm gesetzlich bzw. nach der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf übertragenen Aufgaben entscheidet der/die Bürgermeister/in über

- a) die Bestellung von Einwohnern/innen und Bürgern/innen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO NRW vorliegt.
 - b) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist.
 - c) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von einschließlich 20.000 Euro im Einzelfall sowie in den Fällen der §§ 7 und 8 der Vergabeordnung der Stadt Alsdorf, darüber hinaus die einzelnen Ausschüsse. Soweit der Rat der Stadt einen Projektbeschluss nach § 9 der Vergabeordnung fasst, liegt die Durchführung des Projektes beim/bei der Bürgermeister/in.
 - d) den Grunderwerb bis zu einem Preis von 20.000 Euro im Einzelfall,
 - e) den Grundverkauf bis zu einem Preis von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - f) die Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der Streitwert den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt. Der Hauptausschuss ist zu informieren, wenn die Stadt in einem Rechtsstreit unterliegt.
 - g) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in Höhe von bis zu 40.000 Euro. Alle übrigen Vergleiche bedürfen der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
 - h) die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB; wird das Einvernehmen nicht hergestellt, gilt § 2 Ziffer 7 Abs. 1 Buchstabe d).
 - i) über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz.
 - j) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge und die Umschuldung bestehender Kredite. Über eine Kreditneuaufnahme hat der/die Bürgermeister/in in der folgenden Sitzung des Hauptausschusses Kenntnis zu geben.
- (2) Der Kämmerer ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einschließlich 40.000 Euro im Einzelfall zuzustimmen. Es gelten folgende Einzelregelungen:

- a) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10 % übersteigen. Hierbei gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 2.000 Euro immer als unerheblich und solche über 40.000 Euro immer als erheblich.
- b) Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von einschließlich 40.000 Euro als unerheblich.
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder u.ä.) und Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich und die Zustimmung nach § 83 GO NRW gilt als allgemein erteilt.

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, sich bestimmte Aufgaben vorzubehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst zu übernehmen.

§ 5 Außer-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung kann durch einfachen Ratsbeschluss jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 02.11.1999 einschließlich der 5 Änderungen außer Kraft.